

Papst Pius IX. bewilligte am 30. Mai 1856 die Ablässe für die Binger St. Rochusbruderschaft

Die Ablässe lauten:

- Einen vollkommenen Ablass Allen und Jeden welche in die gedachte Bruderschaft eintreten und am Tage ihres Eintrittes nach aufrichtiger Reue und Beichte die hl. Kommunion empfangen, die Kirche zum hl. Rochus oder die Pfarrkirche zum hl. Martinus andächtig besuchen und daselbst für die Eintracht der christlichen Fürsten, die Ausrottung der Irrlehren und die Erhöhung der hl. Mutter, der Kirche, fromme Gebete zu Gott emporschicken;
- einen vollkommenen Ablass Denjenigen, welche in die gedachte Bruderschaft bereits eingetreten sind, wenn sie in ihrer Sterbestunde nach aufrichtiger Reue und Beichte die hl. Kommunion empfangen, oder wenn sie solches nicht tun können, wenigstens reumütig den Namen Jesus, womöglich mit dem Munde, sonst im Herzen andächtig anrufen;
- einen vollkommenen Ablass allen denjenigen Mitgliedern, welche die Kirche zum hl. Rochus nach aufrichtiger Reue und Beichte, sowie nach dem Empfang der hl. Kommunion am Titularfeste des hl. Rochus, wenn dieses auf einen Sonntag fällt, sonst am Sonntag in der Oktav, und an dem unmittelbar darauffolgenden Sonntag von der ersten Vesper bis zum Sonnenuntergang besuchen und daselbst, wie oben gesagt, beten, und zwar an demjenigen der vorgenannten Tage, an welchem sie dieses verrichten;
- einen Ablass von 7 Jahren und sieben Quadragenen allen denjenigen Mitgliedern, welche wenigstens reumütig die Pfarrkirche zum hl. Martinus an den Festen der heiligen Apostel Thomas und Mathias, wenn sie auf einen Sonntag fallen, sonst den Sonntagen in deren Oktaven, und die Kirche zum hl. Rochus am dritten Sonntage nach Ostern und am Feste der hl. Apostel Petrus und Paulus, wenn es auf einen Sonntag fällt, sonst an dem zunächst darauffolgenden Sonntage, andächtig besuchen und dort, wie gesagt, beten, und zwar an demjenigen der vorgenannten Tage, an welchem sie dieses verrichten;
- einen Ablass von 60 Tagen für jedes gute Werk, das sie mit reumütigem und andächtigem Herzen ausüben.

Alle diese Ablässe im Ganzen und Einzelnen können den armen Seelen im Fegfeuer fürbittweise zugewendet werden. Die hl. Messen, welche für irgendein Mitglied der St. Rochusbruderschaft an irgendwelchem Altare in den genannten beiden Kirchen gelesen werden, sollen denselben Wert haben, wie wenn sie an einem privilegierten Altare gelesen worden seien.